

**Vereinssatzung  
Karnevalsgesellschaft  
Funken Rot-Weiß-Gold 1946 e.V.  
Koblenz-Metternich**

**A. ALLGEMEIN**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein, der am 01. April 1946 von den Mitgliedern Hans-Ludwig Abel, August Dötsch, Paul Fuhrmann, Eduard Prosch, Peter Schneider, Clemens Schuth und Hans Wegmann gegründet wurde, führt den Namen „Karnevalsgesellschaft („KG“) Funken Rot-Weiß-Gold 1946“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) angefügt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Koblenz-Metternich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die nachstehend erläutert werden:
  - 2.1.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sitzungen, Umzüge und andere damit verbundene Veranstaltungen.
  - 2.1.2. Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche, vor allem der Metternicher Mundart.
  - 2.1.3. Förderung des Gardetanzsportes und der gardetanzsportlichen Jugendarbeit.
  - 2.1.4. Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.2.1. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vereinsämter**

- 3.1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2. Übersteigen bestimmte anfallende Arbeiten die Zumutbarkeit an das Ehrenamt, und ist aus den Vereinsmitgliedern keine Unterstützung möglich, so hat der Vorstand die Möglichkeit, vorübergehend oder auf Zeit Hilfskräfte zu berufen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die evtl. Vergütungen nicht unverhältnismäßig hoch sind.

## **§ 4 Überregionale/regionale Zugehörigkeit**

- 4.1. Der Verein kann Mitglied sein:
  - 4.1.1. Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), Köln.
  - 4.1.2. Rheinische Karnevals- Korporationen e.V. (RKK), Koblenz.
  - 4.1.3. Arbeitsgemeinschaft Koblenzer Karneval e.V. (AKK).
  - 4.1.4. Landesverband für Gardetanzsport in Rheinl.-Pfalz e.V., Speyer
  - 4.1.5. Landessportbund Rheinland-Pfalz, Sportbund Rheinland, Mainz/Koblenz.
  - 4.1.6. sonstige, das rheinische Brauchtum fördernde Verbände, Vereinigungen und Vereine.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

- 5.1. Dem Verein gehören an:
  - 5.1.1. Aktive Mitglieder
  - 5.1.2. Inaktive Mitglieder
  - 5.1.3. Ehrenmitglieder.
  - 5.1.4. beitragsfreie Mitglieder.
- 5.2. Aktive Mitglieder sind alle, die in irgendeiner Form für den Verein bzw. im Verein tätig werden und Beiträge zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei sind.
- 5.3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1. Jede unbescholtene Person kann Vereinsmitglied werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bzw. mittels Beitrittserklärung.
- 6.2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Sie sollten insbesondere die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
- 7.2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie haben in der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist.
- 7.3. Die Uniformen bleiben Vereinseigentum. Jeder Besitzer einer Uniform ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. Die Uniform darf nicht übertragen werden. Sie ist mit auf Veranstaltungen des Vereins während der Session zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Tragen der Uniform nach eigenem Ermessen von Schwerdonnerstag bis Karnevalsdienstag.

## **§ 8 Beitrag**

- 8.1. Die Jahreshauptversammlung setzt die Beiträge als Bringschuld fest. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die stets im voraus monatlich, viertel- oder halbjährlich bzw. jährlich gezahlt werden müssen.
- 8.2. Mitgliederbeiträge, die bis zum Geschäfts-Jahres-Abschluss nicht gezahlt sind, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann nach Vorstandsbeschluss eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgen. Besondere Gründe für Rückstände sind vom Vorstand entsprechend zu berücksichtigen.
- 8.3. Bei Austritt sind im Voraus gezahlte Beiträge nicht zu erstatten.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 8.5. Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Abteilung Gardetanzsport richtet sich nach den vom Landessportbund Rheinland-Pfalz zur Erlangung von Zuschüssen nach dem Sportförderungsgesetz geforderten Mindestbeiträgen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 9.1.1. durch Tod
  - 9.1.2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich oder mündlich bekundet werden kann.
  - 9.1.3. durch Streichung in der Mitgliederliste
  - 9.1.4. durch Ausschluss
- 9.2. Der freiwillige Ausschluss ist jederzeit möglich. Wegen evtl. Beitragserstattung s. § 8.3..
- 9.3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach § 8.2..
- 9.4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
  - 9.4.1. Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins.
  - 9.4.2. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 9.5. Bei Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Ehrungen**

- 10.1. Für besondere Verdienste um den Verein können nach Vorstandsbeschluss verliehen werden:
  - 10.1.1. die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
  - 10.1.2. die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
  - 10.1.3. die Ehrenmitgliedschaft für fünfzigjährige Mitgliedschaft oder für Besondere Verdienste um den Verein.
  - 10.1.4. Ehrentitel für besondere Verdienste um den Verein.
- 10.2. Der Verein hat das Andenken an verstorbene Mitglieder und Gönner, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu wahren.
- 10.3. Der Verein hat lebende Mitglieder und andere Personen zu fördern, die sich durch Wort und Schrift um den Verein bemühen.

## **C. VEREINSORGANE**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- 11.1. Die offiziellen Organe des Vereins sind:
- 11.1.1. Der Vorstand
- 11.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

### **§ 12 Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 12.1.1. dem Präsidenten
  - 12.1.2. dem 1. Vorsitzenden
  - 12.1.3. dem 1. Geschäftsführer
  - 12.1.4. dem 1. Schatzmeister
  - 12.1.5. dem 1. Schriftführerals deren Vertreter:
  - 12.1.6. dem Vizepräsidenten
  - 12.1.7. dem 2. Vorsitzenden
  - 12.1.8. dem 2. Geschäftsführer
  - 12.1.9. dem 2. Schatzmeister
  - 12.1.10. dem 2. SchriftführerSowie:
  - 12.1.11. dem Pressewart
  - 12.1.12. dem Zeugwart
  - 12.1.13. zwei Beisitzer aktiver Mitglieder
  - 12.1.14. ein Beisitzer inaktiver Mitglieder
  - 12.1.15. Beisitzer mit besonderer Aufgabenstellung
  - 12.1.16. Funkenmajor und Funkenmariechen
- 12.2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Und zwar bei geraden Jahreszahlen der 1. Vorstand, Pressewart und Zeugwart (§ 12.1.1. – 12.1.5. sowie 12.1.11 -12.1.12), bei ungeraden Jahreszahlen die Vertreter – 2. Vorstand – (§ 12.1.6. – 12.1.10.), Beisitzer (§ 12.1.13 – 12.1.15.) sind jedes Jahr zu wählen, außer 12.1.16 (s. § 21.3.). In allen Fällen ist Wiederwahl statthaft.
- 12.3. Scheidet in der laufenden Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- 13.1. Der Präsident und der 1. Vorsitzende sind jeweils alleinberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten zu vertreten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- 13.2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13.1.) ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 13.3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13.1.) kann das Vertretungsrecht des Vereins ausweiten auf:

- 13.3.1. den 1. Geschäftsführer
- 13.3.2. den 1. Schatzmeister für den jeweils geltenden Geschäftsbereich.
- 13.4. Die Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt gegliedert:
  - 13.4.1. Der 1. Vorsitzende leitet und überwacht alle geschäftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht zur Einberufung der Versammlungen sowie die Überwachung der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
  - 13.4.2. Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation nach außen. Nach Innen obliegt ihm die Leitung und Überwachung aller beschlossenen Veranstaltungen.
  - 13.4.3. Der Geschäftsführer hat die geschäftlichen Angelegenheiten aufgrund der gefassten Vorstandsbeschlüsse zu erledigen.
  - 13.4.4. Der Schatzmeister zeichnet für die Verwaltung der Finanzen und des sonstigen Vereinsvermögen verantwortlich.
  - 13.4.5. Der Schriftführer unterstützt den Geschäftsführer bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Er führt und erledigt das Versammlungsprotokoll, welches auf der folgenden Versammlung zu verlesen ist. Er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen. Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, aus den vorliegenden Protokollen einen Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung zu erstellen.
  - 13.4.6. Die Beisitzer haben die Interessen ihrer zu vertretenden Gruppen wahrzunehmen. Sie haben volles Stimmrecht und sollen die Einhaltung der Vereinssatzung überwachen.
  - 13.4.7. Dem Pressewart obliegt nach Weisung des Vorstandes die Ankündigung und Berichterstattung der Veranstaltungen, sowie die Mitarbeit bei redaktionellen Gelegenheiten.
  - 13.4.8. Dem Zeugwart obliegt die Verwaltung und Betreuung der vereinseigenen Materialien. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 14.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 12.1.) eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 15 Ordentliche Hauptversammlung**

- 15.1. Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.  
Die Einladung mit festgelegter Tagesordnung ergeht durch den Vorstand schriftlich, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
- 15.2. Die Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung muss den Mitgliedern ermöglicht werden. In der Einladung ist deshalb hierauf hinzuweisen.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - 16.2.1. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

- 16.2.2. Entlastung des Vorstandes
- 16.2.3. Neuwahl des Vorstandes
- 16.2.4. Satzungsänderung
- 16.2.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 16.2.6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 16.2.7. Auflösung des Vereins
- 16.2.8. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
- 16.2.9. Immobilien- und Grundstücksgeschäfte
- 16.3.1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, gleichgültig wie viel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- 16.3.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Minderjährige werden durch den/die gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 16.3.3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 16.4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Enthalten sich mehr als  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen.
- 16.5. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung (§ 16.2.4.) , Immobilien- und Grundstücksgeschäfte (§ 16.2.9.) und die Vereinsauflösung (§ 16.2.7) ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit kann dies durch den 2. Geschäftsführer und den 2. Schriftführer vollzogen werden.

## **§ 17 Anträge**

- 17.1. Anträge an die Mitgliederversammlung durch Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 17.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen (s. § 15.2.).
- 17.3. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 18.1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **D. AUSSCHÜSSE**

### **§ 19 Einsetzen von Ausschüssen**

- 19.1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und besondere Institutionen einzusetzen.
- 19.2. Es kommen hierzu insbesondere folgende in Frage:
  - 19.2.1. Der Elferrat
  - 19.2.2. Das Funkencorps
  - 19.2.3. Die Tanzgruppen
  - 19.2.4. Die Vortragenden
  - 19.2.5. Die Abteilung für Gardetanzsport
  - 19.2.6. Damen-Garde
  - 19.2.7. Alle aus dem Verein hervorgehenden Untergruppen.

### **§ 20 Elferrat**

- 20.1. Der Elferrat wird vom Vorstand eingesetzt. Er untersteht dem Präsidenten und präsidiert bei Sitzungen.

### **§ 21 Funkencorps**

- 21.1. Zum Funkencorps gehören die uniformierten Garden weiblichen und männlichen Geschlechts.
- 21.2. Das Funkencorps untersteht dem Präsidenten. Zur Führung des Funkencorps gehören:
  - 21.2.1. Der Funkenmajor
  - 21.2.2. Das Funkenmariechen
  - 21.2.3. Der Funkenkommandeur
  - 21.2.4. Die Funkenkommandeuse
- 21.3. Funkenmajor und Funkenmariechen werden vom Vorstand berufen (s. § 12.1.16).  
Funkenkommandeur und Funkenkommandeuse werden vom Funkencorps gewählt und sind dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzustellen.
- 21.4. Die unter § 21.2. genannten haben folgende Aufgaben:
  - 21.4.1. Der Funkenmajor übernimmt:
    - 21.4.1.1. Die Führung des gesamten Funkencorps
    - 21.4.1.2. Alle Uniformangelegenheiten des Funkencorps
    - 21.4.1.3. Die Vertretung des Funkencorps bei offiziellen Anlässen
    - 21.4.1.4. Funkenkommandeur und Funkenkommandeuse unterstützen den Funkenmajor und unterliegen dessen Weisungen.

### **§ 22 Tanzgruppen**

- 22.1. Die Tanzgruppen werden nach den Altersstufen gegliedert. Die Leitungen der einzelnen Tanzgruppen werden im Vorstand abgesprochen, unterstehen letztlich dem Präsidenten.

## **§ 23 Vortragende**

- 23.1. Redner, Gesangs- und Showgruppen unterstehen dem Präsidenten. Diese Gruppe gilt jedoch nicht als organisiert und ist jederzeit veränderbar.

## **§ 24 Gardetanzsport**

- 24.1. Abteilung für Gardetanzsport  
Für Mitglieder, die sich in Anlehnung an die Satzung des Landesverbandes für Gardetanzsport in Rheinland-Pfalz e.V. im Gardetanzsport betätigen, besteht eine spezielle Abteilung Gardetanzsport.  
Gemäß § 8.5. kann eine besonderer Jahresbeitrag anfallen. Im übrigen gilt das gleiche Reglement wie für die Tanzgruppen gemäß § 22.

## **§ 25 Sonstige Untergruppen**

- 25.1. Sofern sich neben den zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Satzung bestehende Gruppen, weitere etablieren möchten, ist dies mit dem Vorstand abzusprechen.

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 26 Haftpflicht**

- 26.1. Für persönliche Schäden und Sachverluste im Rahmen des Vereinslebens haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

### **§ 27 Vereinsauflösung**

- 27.1. Hat der Verein nur noch weniger als 7 Mitglieder, oder liegen andere, zwingende Gründe (Fusion, Konkurs usw.) vor, kann der Verein aufgelöst werden.
- 27.2. Sofern die Mitglieder eine Vereinsauflösung begehren, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 27.3. Nach dem Begehren entsprechend § 27.2. hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wozu alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung kann mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit entscheiden.
- 27.4. Bei beschlossener Auflösung des Vereins setzt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren ein.
- 27.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

- 28.1. Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Dezember 1978 beschlossen.
- 28.2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 20. Juni 1979

Die Satzungsänderungen vom 25. Mai 1984, 8. Mai 1990, 07. Mai 1993, 14. April 1994, 24. April 1997, 09. Juni 2010, 20.02.2013, 01.06.2016 die zunächst auf Einlegeblätter dokumentiert waren, wurden in ein neues Gesamtwerk eingearbeitet. Druckdatum 06/2016